

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Antragsteller:	WaldWieseHolz GmbH	Aktenzeichen:	07.18-3107/07/24
Prüfdatum:	08.07.2024	Prüfung durch:	Bergau

### Vorhaben:

Angabe erforderlich! Bei Änderung und Erweiterung von Vorhaben bzw. bei mehreren Vorhaben mit kumulierender Wirkung ggf. UVP-Pflicht beachten!

Erstaufforstung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche.

Gemarkung Klein Muckrow, Flur 1, Flurstück 84; Gesamtfläche 21720 m<sup>2</sup>, davon 21720 m<sup>2</sup> geplante Erstaufforstung.

Im unmittelbaren Einwirkungsbereich befinden sich keine Flächen die kumulierend auf das geplante Vorhaben wirken.

### Angenommener und betrachteter Einwirkungsbereich (Radius um Vorhabenzentrum):

Angabe erforderlich!

Der zu betrachtende Einwirkungsbereich liegt bei 250 Meter um die Vorhabenaußengrenze.

## A. Grundsätzliche Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Änderungsfassung
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - **BbgUVPG**) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62) in der jeweils geltenden Fassung

### § 6 UVPG Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

### § 7 UVPG Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

(5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

### B. Prüfung der möglichen Einordnung des Vorhabens in Anlage 1 des UVPG

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig (obligatorische UVP) siehe § 6 UVPG

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (fakultative UVP): siehe § 7 Abs. 2 UVPG

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, siehe § 7 Abs. 1 UVPG

Nr. nach Anlage 1 UVPG	Vorhaben	Festlegung zur UVP	Zutreffend für o.g. Vorhaben: <small>Angabe erforderlich!</small>
17.	Forstliche Vorhaben:		
17.1	<b>Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit</b>		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald	X	<input type="radio"/>
17.1.2.	Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit mehr als 20 ha und bis weniger als 50 ha	A	<input type="radio"/>
17.1.3.	2 ha bis weniger als 20 ha Wald	S	<input checked="" type="checkbox"/>
17.2	<b>Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart</b>		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald	X	<input type="radio"/>
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald	A	<input type="radio"/>
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;	S	<input type="radio"/>

#### 1. Zwischenergebnis:

Das Vorhaben ist ohne Vorprüfung UVP-pflichtig (Nr. 17.1.1 oder Nr. 17.2.1)

Ja<sup>1</sup>

Nein<sup>2</sup>

Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen

Ja<sup>3</sup>

Nein<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Prüfverfahren beenden, weiter mit Ergebnis des Prüfverfahrens veröffentlichen

<sup>2</sup> Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

<sup>3</sup> Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

<sup>4</sup> Prüfverfahren beendet

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

### C. Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG: Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

#### Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe erforderlich! <sup>5</sup>	
Natura 2000-Gebiete nach Naturschutzgesetz sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.	
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
Angabe erforderlich! <sup>6</sup>	
Naturschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
Angabe erforderlich! <sup>6</sup>	
Die geplante Erstaufforstung sowie der Einwirkungsbereich liegen nicht in einem Nationalpark oder sind Bestandteil Nationaler Naturmonumente nach Bundesnaturschutzgesetz.	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

<sup>5</sup> Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 3. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

<sup>6</sup> Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 3 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

<small>Angabe erforderlich! <sup>5</sup></small> Die geplante Erstaufforstung sowie der Einwirkungsbereich liegen nicht in einem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet nach Bundesnaturschutzgesetz.	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, <small>Angabe erforderlich! <sup>6</sup></small> Im Bereich der geplanten Aufforstung sowie im Einwirkungsbereich befinden sich keine Naturdenkmäler nach Bundesnaturschutzgesetz.
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, Die geplante Erstaufforstung sowie der Einwirkungsbereich befinden sich nicht in einem geschützten Landschaftsbestandteil nach Bundesnaturschutzgesetz. Allees nach Bundesnaturschutzgesetz sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, <small>Angabe erforderlich! <sup>6</sup></small> Die geplante Erstaufforstung sowie der Einwirkungsbereich befinden sich nicht in einem geschützten Biotop nach Bundesnaturschutzgesetz
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, <small>Angabe erforderlich!</small> Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete sind von der geplanten Erstaufforstung nicht betroffen.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

<small>Angabe erforderlich!</small>	Die geplante Erstaufforstung liegt nicht in einem Gebiet in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,,
<small>Angabe erforderlich!</small>	Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
<small>Angabe erforderlich!</small>	Im Bereich der geplanten Erstaufforstung sowie im Einwirkungsbereich befinden sich keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

### 2. Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung (Stufe 2) notwendig, da eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG)

Ja<sup>7</sup>

Nein<sup>8</sup>



### 3. Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bzw. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

Prüfung der Kriterien der Anlage

1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

<sup>7</sup> Prüfung mit der allgemeinen Vorprüfung fortsetzen (3.)

<sup>8</sup> Vorprüfung beenden, Prüfungsergebnis veröffentlichen (5.)

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2.	<u>Standort der Vorhaben</u> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3.	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Summarische Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der Stellungnahmen anderer Fachbehörden und der angebotenen Ersatzmaßnahmen durch den/die Antragsteller/in:

### 4. Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lässt den Ausschluss einer erheblichen Nachteiligkeit i.S. des § 7 Abs. 2 UVPG annehmen.

Ja<sup>9</sup>

Nein<sup>10</sup>

<sup>9</sup> UVP-Pflicht nicht gegeben (Ergebnis veröffentlichen 5.)

<sup>10</sup> Vorhaben ist UVP-pflichtig, UVP muss durchgeführt werden (Prüfergebnis veröffentlichen 5.)

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

ENDERGEBNIS AUS 2., 3. und 4.:

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig:

Ja<sup>11</sup>



Nein<sup>12</sup>



### 5. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen

Die Veröffentlichung hat gem. § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt Land Brandenburg zu erfolgen, weiterhin im Internet des LFB und im UVP-Portal.



Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Forstamt Oder-Spree  
Revier Groß Muckrow  
Heidelandsstraße 49  
15898 Neuzelle

2/7/18

Datum, Unterschrift

<sup>11</sup> Ergebnis veröffentlichen (5.)

<sup>12</sup> Ergebnis veröffentlichen (5.)